



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Vorsitzenden des  
Unterausschusses für Bergbausicherheit  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Frank Sundermann MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/3759**

A18/1

21. August 2020

Seite 1 von 6

Aktenzeichen

Telefon 0211 61772-0

**Bericht zum TOP „Rahmenbetriebsplanverfahren ESCO in Rhein-  
berg“ der Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit vom  
25. September 2020**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der SPD hat zur o. g. Sitzung um einen schriftlichen Bericht  
zum Thema „**Rahmenbetriebsplanverfahren Salz der ESCO in  
Rheinberg**“ gebeten.

In der Anlage beigefügt erhalten Sie den Bericht, welcher Ihnen und den  
weiteren Mitgliedern des Unterausschusses für Bergbausicherheit ver-  
einbarungsgemäß ausschließlich elektronisch übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Dienstgebäude und Lieferan-  
schrift:  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0  
Telefax 0211 61772-777  
poststelle@mwide.nrw.de  
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 706, 708,  
709 bis Haltestelle Poststraße

### **13. Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 25. September 2020, TOP „Rahmenbetriebsplanverfahren Salz der ESCO in Rheinberg“**

Die Fraktion der SPD hat mit Schreiben vom 26. Juli 2020 um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zum o. g. Thema für die Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 25. September 2020 gebeten. Der Bericht soll den aktuellen Verfahrensstand des bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung für Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen (Bergbehörde) anhängigen Rahmenbetriebsplanverfahrens zur Erweiterung der Gewinnungstätigkeiten über die Grenzen des aktuell gültigen Rahmenbetriebsplans hinaus auf dem Steinsalzbergwerk Borth in Rheinberg darlegen. Darüber hinaus werden Informationen zum Ausmaß, den Auswirkungen und der Genehmigungsgrundlage zur beantragten Auffahrung von Erkundungsstrecken erbeten.

Dazu wird wie folgt berichtet.

#### **Vorbemerkungen der Landesregierung**

Über den aktuellen Stand der Genehmigungsverfahren insbesondere das Rahmenbetriebsplanverfahren zur Erweiterung der Gewinnungstätigkeiten auf dem Steinsalzbergwerk Borth der K+S Minerals + Agriculture GmbH<sup>1</sup> (K+S) informierte die Landesregierung den Unterausschuss Bergbausicherheit zuvor mit der Vorlage 17/1499 vom 11. Dezember 2018 sowie aktualisiert mit der Vorlage 17/2475 vom 27. September 2019.

#### **1. Rahmenbetriebsplanverfahren zur Erweiterung der Gewinnungstätigkeiten**

Bei den von K+S als Vorhabenträgerin geplanten Abbaubereichen südlich und nordwestlich des bestehenden Abbaus über die Grenzen des

---

<sup>1</sup> Die European Salt Company GmbH & Co.KG –esco- ist zum Jahresende 2019 in die K+S Minerals + Agriculture GmbH aufgegangen.

genehmigten Rahmenbetriebsplans<sup>2</sup> hinaus handelt es sich um eine Erweiterung des bestehenden Vorhabens. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht bei untertägigen Vorhaben, sofern Senkungen von 3 m oder mehr an der Oberfläche, wie infolge der neuen Abbaubereiche auf dem Bergwerk Borth, erwartet werden. Zur Zulassung der neuen Abbaubereiche bedarf es deswegen eines Rahmenbetriebsplanverfahrens gemäß § 52 Absatz 2a Bundesberggesetz (BBergG) in Form eines Planfeststellungsverfahrens mit UVP sowie Öffentlichkeitsbeteiligung.

K+S informierte die Bergbehörde über ihr beabsichtigtes Erweiterungsvorhaben bislang mit der Vorlage einer Planerischen Mitteilung. Die Planerische Mitteilung wurde mit der Bitte um Stellungnahme sowie der Einladung zum Scoping-Termin zur Vorstellung und Festlegung des Untersuchungsrahmens für den zu erstellenden UVP-Bericht im September 2019 von der Bergbehörde an die Träger öffentlicher Belange, anerkannte Naturschutzverbände sowie Interessensvertreter versandt. Im Scoping-Termin am 26. November 2019 hat die Bergbehörde mit K+S und dem zuvor angeführten Personenkreis auf Grundlage der vorgelegten Planerischen Mitteilung zum beabsichtigten Vorhaben den Untersuchungsrahmen für die zu erbringenden Angaben zur Durchführung der UVP erörtert.

Derzeit erarbeitet K+S auf Grundlage des erfolgten Scoping-Termins die Antragsunterlagen für die Erweiterung der Gewinnungstätigkeiten über die Grenzen des zugelassenen Rahmenbetriebsplans hinaus. Nach dem derzeitigen Informationsstand wird davon ausgegangen, dass K+S die Antragsunterlagen Ende 2020/Anfang 2021 bei der Bergbehörde einreichen wird.

---

<sup>2</sup> Rahmenbetriebsplan des Steinsalzbergwerks Borth für den mittel- bis langfristigen Abbau im Zeitraum 1993 bis 2050 in den Feldern A, B, C, D sowie im Solefeld (siehe Vorlage 17/1499)

## 2. Auffahrung von Strecken zur Lagerstättenerkundung

Zur Erkundung der Salzlagerstätte in den neuen Abbaubereichen des geplanten „Neuen Westfeldes“ außerhalb der im aktuellen Rahmenbetriebsplan dargestellten Abbaubereiche beabsichtigt die K+S die Auffahrung von zwei Erkundungsstrecken nordwestlich von Birten. Sie weisen eine Länge von ca. 1.065 m im Südgraben bzw. ca. 2.000 m in der Südwestflanke bei einem Querschnitt von 66 m<sup>2</sup> (Höhe: 6 m; Breite: 11 m). Die Erkundungsstrecken sind jeweils als Doppelstreckensystem konzipiert. Dabei werden zwei in geringem Abstand zueinander parallel laufende Strecken aufgeföhrt, die aus grubensicherheitlichen Gründen (Fluchtwege) in bestimmten Abständen durch Querörter miteinander verbunden werden. Die weitere Erkundung der Lagerstätte soll dann mittels Kernbohrungen aus den Erkundungsstrecken heraus in die geplanten neuen Abbaufelder erfolgen. Eine für den Abbau erforderliche vollständige Detailerkundung der neuen Abbaufelder aus den bereits vorhandenen Grubenbauen des bestehenden Abbaubereiches heraus ist aufgrund der unzureichenden Reichweite der Bohrungen und der Lage der Ansatzpunkte der Bohrungen nicht möglich.

Die Auffahrung von Erkundungsstrecken stellt eine bergbauliche Tätigkeit dar, die nur aufgrund eines zugelassenen Betriebsplans durchgeführt werden darf. Für die geplante Auffahrung der Erkundungsstrecken, die über die Grenzen des aktuell zugelassenen Rahmenbetriebsplans hinausreichen, hat die Unternehmerin dementsprechend die Zulassung einer Änderung des zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplans für den mittel- bis langfristigen Abbau im Zeitraum 1993 bis 2050 beantragt, über die die Bergbehörde zu entscheiden hat. Mit der beantragten Änderung des gültigen Rahmenbetriebsplans zur Auffahrung der Erkundungsstrecken soll eine frühzeitige Erkundung der Vorräte sowie der geologischen Verhältnisse in den neu zu beantragenden Abbaubereichen ermöglicht werden.

Für die Auffahrung der Erkundungsstrecken als Änderungsvorhaben des gültigen Rahmenbetriebsplans mit Zulassung aus dem Jahr 1985, für welchen keine UVP durchzuführen war (siehe Vorlage 17/2475) ist

gem. den heute geltenden gesetzlichen Regelungen zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen (siehe § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG i.V.m § 1 a) bb) UVP-V Bergbau). Die UVP-Vorprüfung wird durch die Bergbehörde nach Eingang und Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt und das Prüfergebnis öffentlich bekannt gemacht. Gegenstand der UVP-Vorprüfung sind die mit der Auffahrung der Erkundungsstrecken zusammenhängenden Umweltauswirkungen infolge der prognostizierten Senkungen an der Tagesoberfläche. Die Erkundungsstrecken sollen entsprechend den Antragsunterlagen nach Erfüllung ihres Zwecks (Erkundung) und sofern der neue Rahmenbetriebsplan für die neuen Abbaubereiche nicht zugelassen wird mit bergwerkseigenem Versatz aus den bereits erschlossenen Abbaubereichen des zugelassenen Rahmenbetriebsplans verfüllt werden. Ggf. erforderliche Festlegungen dazu wären in einer Zulassung der beantragten Streckenauffahrung (Änderung des bestehenden Rahmenbetriebsplans) zu treffen.

Sofern der noch zu beantragende Abbau über die Grenzen des bisherigen Rahmenbetriebsplans hinaus zugelassen wird, sollen die Erkundungsstrecken dagegen als Gewinnungsstrecken dauerhafter Bestandteil des Grubengebäudes werden. Die Fortsetzung der Abbautätigkeiten des Bergwerks Borth über die Grenzen des aktuellen Rahmenbetriebsplans hinaus und die damit verbundenen Umweltauswirkungen durch Senkungen an der Tagesoberfläche sind Bestandteil der UVP des neuen Rahmenbetriebsplanverfahrens (siehe dazu vorstehend unter 1.).

Grundsätzlich berechtigt die beantragte Änderung des bisherigen Rahmenbetriebsplans die Unternehmerin allein noch nicht zur tatsächlichen Auffahrung der Erkundungsstrecken. Zuvor bedarf es dafür zusätzlich der Zulassung einer Änderung des bestehenden Hauptbetriebsplans bzw. eines neu zu beantragenden Hauptbetriebsplans für die Führung des Betriebes sowie eines neu zu beantragenden Sonderbetriebsplans,

in welchem die Auswirkungen des untertägigen Abbaus auf die Schifffahrtsstraßen und deren Hochwasserschutzeinrichtungen betrachtet werden.